

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit die Vertragspartner im Auftrag nicht schriftlich etwa Andere vereinbart haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf die in der Bestellung des Bestellers Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit.

Erweiterungen, Einschränkungen, sonstige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch des Auftrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

2. Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung maßgebend. Liegen solche schriftlichen Erklärungen nicht vor, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung von STEC GmbH, falls eine solche nicht erfolgt ist, oder der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend. Werden Art und Umfang der Leistung im Einzelnen erst nach Auftragserteilung festgelegt und vom Besteller freigegeben, so ist die freigegebene Festlegung maßgebend.

2.2 Der vereinbarte Preis und der Fertigstellungstermin sind verbindlich. Wenn die Leistungsbeschreibung sich nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweist, nachträglich geändert oder ergänzt wird, werden die Vertragspartner insoweit den Vertrag kostenmäßig und inhaltlich überarbeiten und eine Einigung über eine angemessene Preis- und Terminänderung oder über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, können beide Parteien den Vertrag kündigen. STEC GmbH kann die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich desjenigen, was STEC GmbH in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendungen der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dieses Kündigungsrecht gilt auch, wenn keine Einigung über die Freigabe der Festlegung von Art und Umfang der Leistung gemäß Ziff. 2.1 Satz 3 erzielt werden kann.

3. Lieferzeit

3.1 Die Ausführungs- bzw. Lieferzeit beginnt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit der Auftragserteilung beziehungsweise, sofern bei Auftragserteilung noch technische oder kommerzielle Randbedingungen offen sind, mit deren einvernehmlichen Festlegung; sie verlängert sich entsprechend, wenn der Besteller vereinbarte Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vornimmt oder vertraglich Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit An- oder Teilzahlungen in Verzug gerät.

3.2 Verzögert sich die Ausführungs- bzw. Lieferzeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, Sabotage oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von STEC GmbH liegen. Wird die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate verzögert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

3.3 Gerät STEC GmbH mit seinen Lieferungen bzw. Leistungen in Verzug, so beschränkt sich die der Höhe nach unbegrenzte Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden haftet STEC GmbH auch bei einfacher Fahrlässigkeit nicht. Im Übrigen ist die Haftung für Verzögerungsschäden auf 5% des Vertragswertes begrenzt. Die Beschränkung gilt nicht bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung von wesentlichen Pflichten.

3.4 Ist der Besteller Kaufmann, so haftet STEC GmbH im Verzugsfall oder im Falle von ihr zu vertretender Unmöglichkeit bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit voll. Ist der Verzug oder die

Unmöglichkeit lediglich durch fahrlässige oder leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden, so ist der Schadenersatz wegen Nichterfüllung auf unmittelbare Schäden begrenzt. Im Übrigen gilt Ziff. 3.3 Satz 2 entsprechend.

- 3.5 Das Recht des Bestellers, sich im Falle des Verzugs oder der von STEC GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

4. Bereitstellung und Mitwirkung des Bestellers

- 4.1 Der Besteller stellt, soweit nichts weiteres vereinbart ist, auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen sowie Maschinen und Geräte zur Verfügung.
- 4.2 Gerät der Besteller mit der Erbringung von Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und führt dies bei STEC GmbH zu Mehraufwand, so hat der Besteller die notwendigen Mehrkosten einschließlich solcher für Wartezeiten und weiter erforderlich werdende Reisekosten zu tragen.
- 4.3 Der Besteller hat vor Beginn von Installationsarbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

5. Auftragsabwicklung

- 5.1 STEC GmbH verpflichtet sich, seinen Leistungen den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung neuesten allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik sowie seine eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse zugrunde zu legen. Dienstleistungen, Studien, Planungen, Analysen, Auswertungen und ähnliches werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erstellt und durchgeführt. Der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs wird nicht geschuldet.
- 5.2 Wenn es die Art der Leistung gestattet, ist STEC GmbH zu Teilleistungen berechtigt.
- 5.3 STEC GmbH kann die Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen vergeben. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit der STEC GmbH gegenüber dem Besteller.

6. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ab Werk und ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung. Mit Ausnahme der Gewerbeertragssteuer gelten die genannten Preise ferner ausschließlich sämtlicher mit dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrags verbundenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern und Abgaben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind Zahlungen ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto von STEC GmbH zu leisten. Es gilt als vereinbart, das 1/3 der Vergütung bei Auftragsbestätigung, 1/3 nach Ablauf der halben Ausführungsfrist und 1/3 nach Abnahme berechnet werden dürfen. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen tritt sofortige Fälligkeit ein, wenn sich die Abnahme der von STEC GmbH erbrachten Leistungen aus Gründen verzögert, die nicht von STEC GmbH zu vertreten sind.
- 7.2 Leistungen, die nach Aufwand zu vergüten sind, werden zu den vereinbarten Stunden- oder Tageshonoraren nach Wahl von STEC abgerechnet. Nebenkosten und sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrags aufgewandte Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

7.3 Aufrechnungen mit irgendwelchen Gegenansprüchen sind nicht statthaft, es sei denn, dass die Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde.

7.4 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so ist STEC GmbH berechtigt, als Verzugszinsen zu verrechnen, die 8% über dem jeweiligen Zinssatz der EZB gem. §247 BGB liegen. Der Nachweis des Bestellers eines geringeren Schadens bleibt unberührt.

8. Abnahme

8.1 Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsmäßig erbrachte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Art beziehungsweise der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.

8.2 Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so wird der Besteller, sobald STEC GmbH die Fertigstellung der Leistung erklärt und diese zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung feststellen. Werden bei der Abnahme keine Fehler/ Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich zu erklären.

8.3 Werden bei der Abnahme Fehler/ Mängel festgestellt, so wird STEC GmbH die Fehler/ Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich beseitigen, danach ist die betreffende Leistung abzunehmen. Fehler/ Mängel, die auf vom Besteller vorgegebenen Angaben, Daten etc. zur Aufgabenstellung beruhen oder auf unzureichende Bereitstellung des Bestellers zurückzuführen sind, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

8.4 Unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die STEC GmbH nicht zu vertreten hat, so gilt sie mit Ablauf von 4 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Abnahmeerklärung nicht unverzüglich abgegeben wird. STEC GmbH verpflichtet sich, den Besteller auf die Bedeutung dieses Verhaltens bei der Bestellung zur Abnahme besonders hinzuweisen.

8.5 Werden im Rahmen der Leistungserbringung Teilleistungen erbracht, so hat der Besteller diese Teilleistungen abzunehmen. Ist nichts Besonderes vereinbart, erfolgt im Hinblick auf das Zusammenwirken der Teilleistungen nach Abnahme. Ziff. 8.1 bis 8.4 gilt für Teilabnahmen entsprechend.

9. Gewährleistung

9.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen leistet STEC GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass das hergestellte und/oder gelieferte Gewerk sowie erbrachte Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

9.2 Betrifft die von STEC GmbH zu erbringende Leistung ganz oder teilweise Planungsarbeiten oder ähnliches, leistet STEC GmbH insoweit Gewähr, dass die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erstellt und durchgeführt wurden. Sollten sich Fehler herausstellen, die den Wert oder die Tauglichkeit solcher Leistungen zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetztem Gebrauch aufheben oder mindern, wird die STEC GmbH die übergebenen Pläne, Zeichnungen, Berichte, Messungen oder sonstigen Unterlagen unentgeltlich korrigieren oder neu erstellen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

9.3 Hat der Vertrag ganz oder teilweise eine Entwicklung zum Gegenstand, so leistet STEC GmbH hinsichtlich des zu entwickelnden Teils Gewähr für

- die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik,
- die Güte des Materials, soweit es nicht Gegenstand der Entwicklung ist,
- die fachgerechte Ausführung der Arbeit,

- die Einhaltung der im Einzelfall als solche besonders bezeichneten Mindestanforderungen.

9.4 Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach Wahl der STEC GmbH auf Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist oder Neulieferung. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder erfolgt die mangelfreie Neulieferung nicht jeweils in angemessener Frist, so besteht Anspruch auf Rücktritt oder Minderung. Beruht der Mangel auf einem Umstand, den STEC GmbH zu vertreten hat, so beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung fundamentaler Vertragspflichten. Bei Planungsarbeiten ist im letzteren Falle jedoch die Haftung begrenzt auf Schäden am Objekt selbst sowie auf Kosten zur Änderung, Neuerstellung oder Überarbeitung des Objekts. Weitere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall sowie solche Kosten, die bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung ohnehin hätten aufgewandt werden müssen, sind ausgeschlossen.

9.5 Die Gewährleistungsfristen richten sich nach dem Gesetz.

10. Nutzungsrechte

10.1 Es gilt als vereinbart, dass STEC GmbH an seinem Angebot und den dazugehörigen Anlagen allein nutzungsberechtigt ist. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für die Benutzung dieser Unterlagen für eine Ausschreibung oder sonstige Vergabe und zum Zwecke sonstiger Bearbeitung.

10.2 Der Besteller hat an allen schriftlichen und maschinenlesbaren, in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, nichtausschließliches Nutzungsrecht.

10.3 STEC GmbH darf die Arbeitsergebnisse unentgeltlich anderweitig verwerten. Insbesondere ist STEC GmbH nicht gehindert, Programme für Dritte zu entwickeln, die diesem Vertragsgegenstand ähnlich, doch insgesamt mit ihm nicht identisch sind.

10.4 Soweit der Auftrag ganz oder teilweise Entwicklungsarbeiten zum Gegenstand hat, erhält der Besteller an den nicht schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, nichtausschließliche, zeitlich unbegrenzte unentgeltliche Nutzungsrechte. Das gleiche gilt für Erfindungen, die bei Durchführung der Entwicklungsarbeiten entstehen. Sie werden von STEC GmbH in Anspruch genommen und zur Anmeldung gebracht.

10.5 Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte und/oder ungeschützte Erkenntnisse, soweit diese Betriebsgeheimnisse sind, verwendet und sind diese zur Verwertung der Entwicklungsergebnisse erforderlich, so erhält der Besteller ein gegebenenfalls gesondert zu vereinbarendes nichtausschließliches, entgeltliches Benutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 STEC GmbH prüft unter Anwendung firmenüblicher Sorgfalt, dass ihre Arbeitsergebnisse nicht in die Rechte Dritter eingreifen oder diese Rechte verletzen.

11.2 Sollten Dritte Ansprüche hinsichtlich der von STEC GmbH für den Besteller erarbeiteten Entwicklungsergebnisse gegen den Besteller geltend machen, stellt STEC GmbH den Besteller von diesen Ansprüchen frei. Voraussetzung ist, dass der hierüber STEC GmbH so rechtzeitig informiert, dass STEC GmbH Gelegenheit hat, die zur Rechtsverteidigung nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

11.3 Gelingt STEC GmbH nicht innerhalb eines halben Jahres die Abwehr dieser Ansprüche oder einigt sich STEC GmbH nicht mit dem Dritten in der Form, dass der Besteller die Entwicklungsergebnisse wirtschaftlich sinnvoll weiterbenutzen kann, werden die Vertragspartner eine Vertragsänderung anstreben, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.

11.4 STEC GmbH ist berechtigt, die Arbeits- und/oder Entwicklungsergebnisse so umzugestalten, dass die Tauglichkeit der von STEC GmbH zu erbringenden Leistung zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht aufgehoben oder gemindert wird. §459 Abs. 1 Satz 2 BGB findet entsprechende Anwendung.

11.5 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung bzw. die Freistellung der Höhe nach auf ein branchenübliches Nutzungsentgelt begrenzt. Das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

12. Haftung und Schadensersatz

12.1 Die Haftung STEC GmbHs ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe, leitende Angestellten und seiner Erfüllungshilfen beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf die Verletzung von Hauptpflichten. Der Ersatz von vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden ist ausgeschlossen. Für eine Datenrekonstruktion haftet STEC GmbH nur, wenn die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig, das heißt täglich, gesichert wurden. Die Rekonstruktion muss mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

12.2 Schadenersatzansprüche verjähren, soweit nicht durch Gesetz eine kürzere Frist vorgesehen ist, spätestens 12 Monate nach Erfüllung aller Hauptpflichten aus dem Vertrag oder, falls dies früher eintritt, ab Beendigung der Vertragslaufzeit.

13. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Leistungen der STEC GmbH aus diesem Vertrag

- a) behält sich STEC GmbH das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und anderen Arbeitsergebnissen vor. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller seinen Kaufpreisanspruch gegen den Dritten entsprechend dem Wert dieses Vertrages an STEC GmbH ab.
- b) Im Falle der Be- oder Verarbeitung des oder der von STEC GmbH gelieferten Materials bzw. Gegenstände überträgt der Besteller an dem von ihm so hergestellten neuen Gegenstand das Miteigentum nach Bruchteilen in dem Verhältnis des Wertes aller Leistungen der STEC GmbH aus diesem Vertrag zu dem Wert des neu erstellten Gegenstandes und räumt STEC GmbH den Mitbesitz ein.

14. Verschiedenes

14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bzw. nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. §306 BGB bleibt unberührt.

14.2 Ist der Besteller Vollkaufmann, so vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Ravensburg.